



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 35 2012/2016

von Pirmin Müller namens der SVP-Fraktion

vom 22. Januar 2013

(StB 396 vom 5. Juni 2013)

Geplante Sexualaufklärung in der Schweiz - eine Option auch für die Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das vom Interpellanten erwähnte „Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule“ ist im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im November 2008 entstanden. Es dient als Grundlage für „eine schweizweite Verankerung von Themen in Sexualität und Beziehung in der Schule“. Das Bundesamt für Gesundheit verfolgt mit diesem Projekt das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen durch den Schulunterricht ihrem Alter angepasst über Sexualität, HIV/Aids und andere sexuell übertragbaren Infektionen zu informieren. Das 50seitige Grundlagenpapier beinhaltet umfassende Informationen über die Thematik Sexualpädagogik und Schule in der Schweiz. Es dient als Ausgangspunkt für die zu erstellenden oder zu überarbeitenden Lehrpläne für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule und für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Im Grundlagenpapier sind keine Lernziele formuliert. Auf den vom Interpellanten erwähnten Seiten 35 bis 37 sind in einer Tabelle die psychosexuellen Entwicklungsschritte von Kindern und Jugendlichen, sowie das mit ihnen verknüpfte Verhalten und Erleben aufgelistet. Die Quellen dieser Tabelle sind verschiedene wissenschaftliche Schriften aus dem Gebiet der Entwicklungspsychologie.

Die Aussagen in der Spalte „Verhalten und Erleben“ sind – nicht wie der Interpellant befürchtet – als Lernziele zu verstehen, sondern als Beispiel einer möglichen Ausdrucksweise eines Entwicklungsschrittes.

Grundsätzlich sind die Verbindlichkeiten der Volksschule im Kanton Luzern durch das kantonale Volksschulbildungsgesetz (SRL 400a) geregelt. Unter anderem fallen darunter die Lerninhalte und damit die Lehrpläne. Die Stadt Luzern als Gemeinde kann auf diese Bereiche keinen direkten Einfluss nehmen.

Beispiel aus der Tabelle S. 35

Alter	Entwicklungsschritte	Verhalten und Erleben
4 Jahre	Bewegungs- und Expansionsdrang Verstärkte Selbstständigkeit Bedürfnis nach eigenen Kontakten	<i>In die Welt gehen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen mit Angst und Verletzung • Konflikte (gegen andere durchsetzen) • Empathie (in andere Einfühlen) • Einüben sozialen Miteinanders (Nachahmung symbolischer Handlungen nach Piaget) • Experimentieren mit Beziehungen mit anderen • Erfahrung mit Gefühlen (Zuneigung, Eifersucht, Sehnsucht, Enttäuschung, etc.)
	Entstehung körperlich-sexueller Schamgefühle	<i>Das Selbst betreffend:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen des Umgangs mit Schamhaftigkeit
	Genitale Körperlichkeit	<i>Kindlicher Forschungsdrang und sexuelle Neugier:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Entdecken der Sexualorgane als Quelle neuer Lustgefühle • Zeigelust und genitale Spiele • Erotisches Interesse an den Eltern • Erste Fragen zur Sexualität
	Selbststimulation (orgasmusähnliche Reaktionen)	<i>Entdecken von Körperregionen als Quelle neuer Lustgefühle:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bewusstes, wiederholtes Manipulieren von Körperstellen, auch der Genitalien

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Wie bewertet der Stadtrat die geplante Einführung von Sexualkundeunterricht auf der Basis des „Grundlagenpapiers Sexualpädagogik und Schule“?

Der Stadtrat schätzt das Grundlagenpapier als umfassend und wissenschaftlich begründet ein. Der Sexualkundeunterricht ist schon in den bisherigen Lehrplänen enthalten. Mit dem erwähnten Grundlagenpapier soll die Thematik schweizweit harmonisiert werden und unter anderem eine Grundlage für die Erarbeitung des Lehrplans 21 bieten.

Zu 2.:

Sieht der Stadtrat die Inhalte des „Grundlagenpapiers Sexualpädagogik und Schule“ als für die Stadt Luzern geeignet an?

Ja.

Zu 3.:

Wird der Stadtrat die Umsetzung dieser Art von Sexualpädagogik in der Stadt Luzern unterstützen?

Das Grundlagenpapier ist wie erwähnt eine Grundlage für die Erarbeitung der Lerninhalte. Erst die Lehrpläne werden die Inhalte und die zu erreichenden Kompetenzen aufzeigen. Die Erarbeitung dieser liegt in der Verantwortung des Kantons und nicht der Gemeinden.

Zu 4.:

Wie geht der Stadtrat mit der heftigen Kritik eines Teils der Lehrerschaft an der neuen Unterrichtsform um?

Es ist dem Stadtrat keine heftige Kritik eines Teils der Lehrerschaft am Sexualunterricht bekannt. Es handelt sich nicht um ein neues Unterrichtsfach.

Zu 5.:

Ist nach Meinung des Stadtrates das Vermitteln von Onanie für Vierjährige oder Doktorspielen für Fünfjährige geeigneter und altersgerechter Aufklärungsunterricht?

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich hier um ein Missverständnis des Interpellanten in der Interpretation des Grundlagenpapiers.

Zu 6.:

Ist der Stadtrat nicht auch der Auffassung, dass Aufklärung zumindest im Kindergartenalter Sache der Eltern sein soll?

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist auch in der Thematik der Sexualpädagogik wichtig. Die Schule soll die Eltern in der Sexualerziehung unterstützen und ergänzen. Ausserdem erfahren nicht alle Kinder und Jugendlichen durch die Eltern eine Sexualerziehung. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Volksschule auch im Kindergarten ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Sexualerziehung altersadäquat wahrnehmen muss. Im mehrfach erwähnten Grundlagenpapier ist die Thematik „Kooperation von Elternhaus und Schule“ auf den Seiten 28 bis 30 ausführlich beschrieben.

Zu 7.:

Sollten nicht die Eltern über den Zeitpunkt der Aufklärung entscheiden können?

Die Sexualerziehung in der Schule nimmt dieses Recht den Eltern nicht weg. Es ist jedoch ein Ziel der Volksschule, den Lernenden jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, ihre Lebenssituationen zu gestalten und ein kritisches Urteilsvermögen zu entwickeln (vgl. §5 Volksschulbildungsgesetz).

Zu 8.:

Wie wird der Stadtrat reagieren, wenn besorgte Eltern die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht, aufgrund des geplanten Sexualkundeunterrichts, verweigern?

Die Sexualerziehung wird nicht als eigentliches Fach, sondern integriert im Rahmen von obligatorischen Fächern wie Mensch und Umwelt, Lebenskunde, Biologie, vermittelt. Eine Verweigerung kommt einer Verletzung der Schulpflicht gleich und kann sanktioniert werden (z. B. Busse für die Eltern).

Zu 9.:

Sind Dispensierungen vom Unterricht durch die Eltern möglich?

Eine Dispensationsmöglichkeit ist nicht vorgesehen (s. Antwort 8). Ausserdem sind im aktuellen Lehrplan „Mensch und Umwelt“ der Primarstufe bereits Lernziele im Bereich Sexualpädagogik formuliert. Es handelt sich also nicht um etwas Neues.

Zu 10.:

Was gedenkt man in der Richtung freiwilligen Sexualunterricht zu unternehmen?

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Sexualerziehung nicht freiwillig sein darf (s. auch Antwort 6).

Zu 11.:

Welche Mehrkosten sind für die Stadt Luzern bei einer allfälligen Einführung des „neuen“ Sexualkundeunterrichts zu erwarten?

Es entstehen keine ausserordentlichen Mehrkosten. Die Lehrmittel werden in allen Fächern von Zeit zu Zeit den neuen Bedingungen und Erkenntnissen angepasst.

Stadtrat von Luzern

